



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Jaro Sasel

Pro legato

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **4 • 1974**

Seite / Page **467–478**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1520/5869> • urn:nbn:de:0048-chiron-1974-4-p467-478-v5869.6

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

JARO ŠAŠEL

Pro legato

*Professor Nesselhauf in Verehrung
und Freundschaft zugeeignet*

In der Forschung wird häufig die Anschauung vertreten, daß der Titel eines *pro legato*, der von der Zeit des Augustus an bis weit ins dritte Jahrhundert n. Chr. hinein bezeugt ist,¹ das stellvertretende Kommando über Legionstruppen beinhaltete; diese außerordentliche Kompetenz sollte Beamte des Ritterstandes befähigen, in Notfällen oder in Provinzen ohne reguläre Einheiten den Befehl über Legionsdetachements zu übernehmen.² Im Folgenden soll geprüft werden, ob diese Interpretation zu halten ist oder ob der *pro-legato*-Titel nicht vielmehr anders gedeutet werden muß.

Zunächst kurz zu der Bezeichnung selbst: Der Hauptbestandteil – *legatus* – umfaßt eine ganze Reihe von Bedeutungen. Der Grundbedeutung nach sind Le-

¹ Das Material ist hier – soweit möglich – komplett vorgelegt, mit Ausschuß folgender, durch Ergänzung erschlossener Angaben: CIL X 7351 und H.-G. PFLAUM, *Les carrières procuratoriennes équestres*, 1961, S. 7 (plausibel, jedoch nicht ganz sicher). CIL XI 5744 und PFLAUM, S. 54 (wahrscheinlich). AE 1952, 42 (unsicher). Tac. ann. 15, 28: *die pacta Tiberius Alexander inlustris eques Romanus minister bello datus et Vinicianus Annius gener Corbulonis, nondum senatoria aetate et pro legato quintae legioni inpositus in castra Tiridatis venere* (Jahr 63). Tacitus bedient sich nicht der offiziellen Ausdrucksweise, mit der administrativen Funktion *pro legato* hat die Stelle nichts zu tun. Theoretisch wäre möglich, auch anderswo die *pro-legato*-Bezeichnung zu ergänzen, s. zum Beispiel J. CARCOPINO, *Le Maroc antique*, 1943, 272, oder CIL VIII 8814 = ILS 5960 (C. Petronius Celer). – Was der Tabelle leicht zu entnehmen ist, wird im einzelnen nicht besprochen.

² O. HIRSCHFELD, *Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian*, 1905, 390 und 392. A. v. PREMERSTEIN, *Klio*-Beiheft 8, 1908, 14. R. CAGNAT, *L'armée romaine d'Afrique*², 1912, 256. WEINSTOCK, RE 14 (1930) 2384. LENGLE, RE 6 A (1937) 2445. J. CARCOPINO, *Le Maroc antique*, 1943, 238. H.-G. PFLAUM, *Les procurateurs équestres sous le Haut-Empire romain*, 1950, 129 f. – Prinzipiell ist zu beachten, daß C. Vallius Maximianus, Statthalter von Mauretanien Tingitana um 177, die Truppen – sicher nur der eigenen Provinz – gegen maurische Stämme in der prokonsularen Baetica als *procurator* geführt hat, CIL II 1120, siehe auch 2015. Ähnlich hat auch der Statthalter der Caesariensis in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts in Numidien als *procurator* gekämpft, s. CIL VIII 9288 und 20863. Andererseits ist in der Danksagung der Stadt Italica in der Baetica für den tingitanischen Statthalter um 198 dieser als *procurator pro legato* angesprochen (15).

gaten ‹Beauftragte›, ‹Gesandte› und so recht eigentlich die Vertreter des römischen Gemeinwesens bei fremden Staaten. Außerdem führten in der Republik diesen auf Angehörige des Senatorenstandes beschränkten Titel die den Feldherrn und Provinzstatthaltern beigegebenen Berater in militärischen Dingen und in der Rechtsprechung. Mit der *lex Gabinia de bello piratico* von 67 v. Chr. wurde diese Einrichtung in feste institutionelle Formen gebracht.³ In der Kaiserzeit kennen wir die Legaten der Prokonsuln in den Senatsprovinzen, denen häufig die Rechtspflege oblag, die Mandatare des Kaisers in den kaiserlichen Provinzen konsularen und prätorischen Ranges – *legati Augusti pro praetore* – und deren nur gelegentlich belegte Vertreter für die Rechtsprechung – (*legati*) *iuridici* – sowie die *legati legionis*.⁴

Von welcher dieser verschiedenen Arten von Legaten ist die Bezeichnung *pro legato* herzuleiten? Angesichts der zutage liegenden Vielfalt wird deutlich, daß der Bezug auf die Legionskommandantur nur eine der denkbaren Möglichkeiten darstellen kann. Die umstehende tabellarische Übersicht über die uns bekannten Belege für *pro legato*, die sich chronologisch gleichmäßig über den gesamten Zeitraum von der augusteischen Zeit bis zur Mitte des dritten Jahrhunderts n. Chr. verteilen, soll als Basis für eine Neuinterpretation dieser Funktion dienen.

Anhand der Cursus-Analyse der ritterlichen Beamten mit dem *pro-legato*-Titel – Ausnahmen bilden 5, 9 und 10, die dem Senatorenstand angehören – lassen sich zwei in sich relativ homogene Gruppen unterscheiden, eine kleinere und frühere (1–6) sowie eine größere und spätere (7–20). Die kleinere Gruppe umfaßt Belege ausschließlich aus augusteischer Zeit, zum Teil aus dem südlichen Alpenvorraum (2–4); es handelt sich um Personen, die bereits einige Offiziersposten in der Militärverwaltung bekleidet haben. Die zeitlich anschließende, größere Gruppe (7–20) reicht bis in die Mitte des dritten Jahrhunderts n. Chr. und ist vereinzelt in den *inermes provinciae* Sardinien (6), Raetien (7), Dacia inferior (13) und Mauretania Caesariensis (14), auffallend häufig dagegen in Mauretania Tingitana (8. 11. 12. 15–20) bekundet, dazu je einmal im tarraconensischen Provinzsprengel *insulae Baliores* (9), der im Jahre 65 n. Chr. von einem *praefectus pro legato* verwaltet wurde, und im konsularen Syrien (10); sie zerfällt, formal betrachtet, in eine grö-

³ G. ROTONDI, *Leges publicae populi Romani*, 1912, 370; vgl. WEISS, RE 12 (1925) 2360.

⁴ A. ERNOUT – A. MEILLET, *Dictionnaire étymologique de la langue latine*³, 1951, I 623 s. v. *lego*, -as. A. WALDE – J. B. HOFMANN, *lateinisches etymologisches Wörterbuch*³, 1938, I 779 s. v. *lego*, -as. Zum Angeführten vgl. PREMERSTEIN, RE 12 (1924) 1133, und Diz. epigr. IV 526. TH. MOMMSEN, StR I 231 und passim. Es fehlt ein Überblick über die *legati iuridici*; sie sind nicht überall bekundet, vgl. MOMMSEN, StR II 245 und 268, bisher bekannt für Galatien-Kappadokien, Ägypten, Britannien, Pannonien und für das ganze Hispanien, in Italien seit Mark Aurel. Es ist zu berücksichtigen, meine ich, daß die Funktion eine zeitlich und örtlich begrenzte war, daß eine analoge Tätigkeit sich oft hinter anderen Titeln verbergen konnte (ich denke besonders an verschiedene Legaturen, an das *ius gladi* usw.) und daß diese Tätigkeit gewöhnlich durch senatorische Provinzstatthalter selbst ausgeübt wurde.

ßere, ausgesprochen ziviladministrativ betonte (10–20) und eine kleinere, vielleicht stärker militäradministrativ ausgerichtete Untergruppe (7–9).

1. Die augusteische Gruppe

Der Grabstein aus Emona (2) bezeugt, 1. daß der Ritter T. Iunius Montanus, dessen Dienst aller Wahrscheinlichkeit nach in die augusteische Zeit, jedenfalls aber noch vor die claudische Reform des ritterlichen Militärdienstes fällt,⁵ vom Befehlshaber jährlich mit selbständig auszuführenden Stabsaufgaben beauftragt wurde, 2. daß durch die zweimal hintereinander erfolgte Ernennung zum *pro legato* die Stellvertretung eines Legionslegaten nahezu ausgeschlossen ist, 3. daß für ihn als Stabsoffizier eine eigene Ermächtigung zur Führung von Legionsabteilungen überflüssig gewesen wäre, 4. daß sämtliche von ihm sonst ausgeübten Funktionen verwaltungstechnischen Militärcharakter tragen, und 5., daß er, in Ausübung einer selbständigen Tätigkeit als *pro legato*, als aktiver Funktionär in seinem Wirkungskreis starb – er war eben dort tätig (analog 7 in Raetien, Vindelizien und *vallis Poenina*).

Ähnliches dürfte im illyrischen Raum für 1 bzw. in anderen Gebieten für die übrigen *pro legato* (etwa 6) zutreffen. Bezeichnend ist, daß auch die sonstigen bezeugten Offiziersposten dieser Personen nicht der Befehlsoperative, sondern dem militärischen Verwaltungsbereich angehörten;⁶ diese Stellen wurden von Rittern besetzt, die teilweise auch in Munizipien Verwaltungsaufgaben erfüllten bzw. dorthin zurückgekehrt sind (1. 3. 4).

Es sei noch einmal darauf verwiesen, daß ein relativ großer Teil dieser Gruppe mit den norditalischen Verwaltungszentren Dertona, Verona und Emona im Voralpenraum in Verbindung stand (2–4) und der augusteischen Zeit angehört. Beides legt nahe, dieser Gruppe auch den in claudischer Zeit im gleichen Raum tätigen

⁵ H. DEVIVVER, Suéton, Claude 25, et les milices équestres, Ancient Society 1, 1970, 69 ff.

⁶ *Praefectus equitum* (3. 4), *tribunus militum* (1. 5. 9), *praefectus fabrum* (2). Die letztgenannten sind unmittelbar dem Hauptkommandierenden unterstellt. Es ist bezeugt, daß *praefecti fabrum* in der Militärverwaltung nicht nur bei der technischen Organisation, sondern auch *iure dicundo* Verwendung fanden, siehe CIL X 5393 und MOMMSEN, StR II 98. Vgl. ferner SANDER, Der *praefectus fabrum* und die Legionsfabriken, BJ 162, 1962, 139–161, und vor allem die kritische, vom Standpunkt der Rangordnung geschriebene Schichtung DOBSONS im Sammelwerk: Britain and Rome, 1965, 63 f. und 78, wo die Fortsetzung des ziviladministrativen Weges behandelt wird. Es ist ferner zu beachten, daß der Titel *praefectus civitatis* die lokale Jurisdiktion an einen militärischen Rang bindet, daß auch ein *praefectus iuris dicundi Hispaniae*, CIL IX 1571, bekannt ist usw. Auch *tribuni militum* verrichteten zumeist administrative Arbeit, wie für A. v. DOMASZEWSKI (Die Rangordnung des römischen Heeres², 1967) überhaupt alle Offiziere der *militiae equestres*; vgl. O. HIRSCHFELD, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten, 1905, 418, und LENGLE, RE 6 A, 2445. Als «amateur soldiers» werden sie von E. BIRLEY, Roman Britain and the Roman Army, 1953, 133, bezeichnet, «Reserveoffiziere» würde ich sie nennen.

Name	Zeit	Vorhergehendes Amt	pro legato	Folgendes Amt	Zivilverwaltungstätigkrt.	Militärvewalt.	Fundort	Beleg*
1. [L.] Titinius L. f. Aem. Sulpicianus	Aug.	[tr. <i>mjil.</i>	<i>tr. mil. pro legato</i>	<i>praef. (fabr.) quinq.^b</i>	<i>Ivir. Ivir quinq., pont.</i>	alle Stellen	Dyrhachium Illyrici	III 605, p. 989 = ILS 2678 (H)
2. T. Junius D. f. Ani. Montanus	Aug.	<i>praef. fabr. II</i>	<i>pro leg. II</i>	—	—	alle Stellen	Emona	AUJ 173 (N)
3. P. Baebius P. f. Pob. Tunicanus	Aug.	<i>praef. eq.^c</i>	<i>pro leg.</i>	nicht angegeben	<i>pontifex. IIIvir</i>	alle Stellen	Verona	V 3334 = ILS 2677 (H)
4. [-]	Aug.	[<i>praef. eq.</i>] ^d	<i>pro legat.</i>	nicht angegeben	<i>Ivir II. augur</i>	alle Stellen	Dertona	V 7370 (G)
5. [-]	1-50	<i>tribun. milit.</i>	<i>pro legat.</i>	<i>quaest. urb.</i>	senatorische Ämter	alle Stellen	Suessa	X 4749 (G)
6. T. Pompius [P]iroculus	13-14	?	<i>pro leg. (Sardiniens) ?</i>	?	?	(ritten. Stellen)	Sardinia	ILS 105 (M)
7. Q. Caecilius Cisicius Pica Caecilianus	37-44 ^e	?	<i>procur. Augstor. et pro leg. prov. Ratiaria usw.</i>	?	<i>augur, flamen</i>	?	Arusnates, reg. X	V 3936 = ILS 1348 (H)
8. M. Fadius Celer Flavianus Maximus	44	?	<i>proc. Aug. pro leg.</i>	?	?	?	Volubilis	AE 1924, 66; ILM 36 (H)
9. L. Titinius L. f. Gal. Glaucus Lucetianus	65	<i>tr. mil.</i>	<i>praef. pro legato insular. Balicarum</i>	<i>tr. mil. pro leg. consulaire provinciae trib. pleb. Syriae</i>	<i>flamen, Ivir, sevir eq. R.</i>	alle Stellen	Luna, reg. VII	XI 1331 = ILS 233 (A)
10. A. Larcius A. f. Quir. Priscus	Ende 1. Jh. ^f	<i>leg. Aug. leg. III Scyth.</i>	<i>pro leg. consulaire provinciae trib. pleb. Syriae</i>	senatorische Ämter	—	—	Thamugadi Numidia	VIII 17891, AE 1908, 237 = ILS 1055 (H)
11. [-]	1. Jh.	<i>proc. prov. Gal. proc. pro leg. pro[v. Maur. Lug. et Aquit. Ting. ?]</i>	<i>[proc.]</i>	tritterliche	<i>militiae eq.</i>	Reate, reg.	IX 4678 (N)	IV
12. P. Besius P. f. Quir. Betvinianus usw.	114 ^g	<i>proc. XX hered.</i>	<i>proc. pro leg. provinciae Mauretaniae Tingitanae</i>	?	ritterliche	<i>militiae eq.</i>	Tingi	VIII 990, p. 2070 = ILS 1352 = ILM 4 (H)

Name	Zeit	Vorhergehendes Amt	pro legato	Folgendes Amt	Zivilverwaltungstätigk.	Militärverwalt.	Fundort	Beleg ^a
13. T. Fl. T. f. Pal. [Priscus C. Gallo-] nius Fronto	159 ^b	pro[-]	[pro]leg. et praef. prov. Dac. [pr]oc. pro leg. prov. Maur. Caes.	Ritter	—	Caesarea Maurit.	AE 1946, 113 (H) PFLAUM, carr. 157 bis	
14. T. Fl. T. f. Pal. [Priscus C. Gallo-] nius Fronto	ca. 160	[pro]leg. et praef. pr. Dac. i. Mauretan. Caes.	[pr]oc. pro leg. provinc.	pr[-]	ritterliche	?	Caesarea Maurit.	AE 1946, 113 (H)
15. C. Iulius Pacatianus	198	pra[oc]. Alpium Cottianum	procunator pro legato pro- vinc. Mauretaniae Tingita- nae	?	ritterliche	?	Vienna Narbon.	XII 1836, p. 828 (H)
16. [-]	223–235	?	[proc. pro legato	?	ritterliche	?	Volubilis	AE 1946, 52 (A)
17. C. Iul[ius] Maximinus	223–235	?	v. e. [p]raeses pro legato	?	ritterliche	?	Aquaedac. Maur. Ting.	ILM 41 (A)
18. M. Ulpius Victor	238–244	?	v. e. proc. pro legato	?	ritterliche	?	Volubilis	ILM 74 (G)
19. [-]	241	?	v. p. proc. Aug. pro leg.	?	ritterliche	?	Volubilis	AE 1932, 43 (A)
20. M. Marcius Victorinus	245	?	v. p. proc. Aug. pro leg.	?	ritterliche	?	Volubilis	AE 1934, 110 (A)

^a A, Altar; G, Bauinschrift; H, Ehreninschrift; M, Meilenstein; N, Grabstein.^b MOMMSEN, CIL III p. 969 add. ad 605. Genau: *praef.* (*T. Statili Tauri patris*) *quinquennalis*, nämlich in Dyrachium; vgl. in Salona: *praef. quinq. p. (Corneli) Dolabellae*, III 14712, und in Antiocheia Pisid.: *praef.* Cr. Domitii Ahenobarbi, III 6809.^c *praef. eq. pro leg.*, DOMAŻEWSKI 128 und C. NICOLE, MEFR 79, 1967, 33 n. 2, und DESSAU, PFLAUM I 130 scheidet beide Funktionen.^d *praef. eq. et pro legat.*, DOMAŻEWSKI 127 n. 30, PFLAUM I 130 scheidet beide Funktionen.^e PFLAUM II 1059.^f THOMASSON II 164, s. auch RITTERLING, RE 12, 1560; nach SYME, Philologus 91, 1936, 238 ff., als *legatus Augusti legions III Scythicae pro legato consulare provinciae Syriae* im Jahre 97/98 tätig.^g PFLAUM II 168.^h Zeit nach PFLAUM n. 157 bis; R. SYME, JRS 52, 1962, 90, datiert 145–149.

procurator Augustorum et pro legato für die Provinz Raetien, Vindelizien und die *vallis Poenina* (7) zuzuzählen. Dieser war ebenfalls ein im Verwaltungsdienst eingesetzter Offizier, wie vor ihm T. Iunius Montanus und andere; sie sind daher alle einerseits zu den im Edikt des Kaisers Claudius (CIL V 5050) erwähnten Prokuratoren⁷ und mit Strabos Notiz über ritterliche Statthalter in den Alpen⁸ in Bezug zu setzen – zu vergleichen ist ferner die Prokuratur des C. Baebius Atticus (CIL V 1838) und des C. Oecius Rixa (Aquileia nostra 26, 1955, 17) unter Claudius –, andererseits macht das augusteische Verwaltungskonzept für den Alpenraum ihre Stellung verständlich.⁹

Von daher wird nämlich einleuchtend, weshalb in diesem Raum später keine *pro legato* mehr bezeugt sind. Die Beschränkung der Gruppe auf die augusteische Zeit erklärt sich daraus, daß nach Augustus im illyrisch-dalmatinischen und im Alpenbereich die Militärverwaltung allmählich von der zivilen provinzial-territorialen Selbstverwaltung abgelöst wurde.¹⁰ Legionen und Auxiliareinheiten wurden nun schrittweise an die Grenzlinie versetzt, wo eine entsprechende okkupations-administrative Problematik nicht vorhanden war und folglich die für diesen Zweck geschaffenen Stellen nicht mehr benötigt wurden.

2. Die spätere Gruppe

In der nachaugusteischen Gruppe unterscheide ich, wie gesagt, eine mehr zivil (10–20) und eine mehr militärisch ausgerichtete (7–9) Untergruppe.

Zur ersteren: Durch den fragmentarischen Charakter der Dokumente bedingt ist in weniger als der Hälfte der Beispiele bekundet, mit welchen Ämtern die *pro-legato*-Befugnis verbunden wurde. Soweit ersichtlich konnten *pro-legato*-Aufgaben von *praefecti* (9, 13), *procuratores* (7 u. ö.) und *praesides* (17) ausgeübt werden; ob auch von anderen, ist uns nicht bekannt. Als selbständige Funktion ist der *pro legato* jedenfalls nicht mehr bezeugt. Das Sprungbrett zu diesen Stellungen bildeten verschiedene Prokuraturen (*vicesima hereditatum* 12; *Alpium Cottiarum* 15), der Legionstriibunat (9) und sogar das Amt eines *legatus legions* (10).

⁷ Vgl. zur Inschrift die ausführliche Analyse von U. SCHILLINGER-HÄFELE, *Hermes* 95, 1967, 353–365.

⁸ IV 6, 4: ἐπὶ δὲ τοὺς δρεινοὺς πέμπεται τις ὑπαρχος τῶν ἵππων ἀνδρῶν. καθάπερ καὶ ἐπὶ ὄλλους τῶν τελέως βαθύστων.

⁹ So auch v. DOMASZEWSKI 128. Es darf nicht vergessen werden, daß wir uns in einem rezent okkupierten und in eine große Zahl von Tälern und kleineren Regionen zersplitterten Territorium befinden, was die Verwaltungstechnik detailliert und kompliziert. Vgl. auch Julius Honoratus *proc. Aug. ex p(rimi) p(ilo), praeses Alp. Maritimorum*, CIL XII 7, ferner, 5430, *5431, 5432, 5438 add.

¹⁰ Ich denke besonders an die umfassenden Stadtrechtsverleihungen in Noricum unter Claudius, in Pannonien unter Vespasian; ferner an den damaligen Limesausbau und an das Aufhören der Militärverwaltung in Illyricum. Zur damaligen Reformtätigkeit vgl. PFLAUM, *Les procurateurs*, S. 215, und DOBSON (o. Anm. 6) 76.

Gerade dieses letzte Beispiel, vom Ende des ersten Jahrhunderts n. Chr., spricht aber deutlich dafür, daß der *pro legato*, wie schon in der augusteischen Gruppe so auch hier, nicht ausschließlich als Kommandant von Legionstruppen und schon gar nicht als Stellvertreter des Legionslegaten interpretiert werden kann. Gleichfalls gegen diese Deutung läßt sich anführen, daß wir bisher noch keinen einzigen Legionsbefehlshaber *pro legato* kennen. Außerdem ist die übliche und korrekte Bezeichnung für den Stellvertreter, sei es des Oberkommandierenden, sei es anderer Offiziere und Beamter, falls sie im Notfall kurzfristig ersetzt werden mußten, *agens vices* oder ähnliches,¹¹ keinesfalls aber, wie hier, *pro legato*, eine Bezeichnung, die offenkundig mehr in den Bereich der im Auftrag Tätigen als der kurzfristigen Substitutionen führt. Natürlich will ich nicht bestreiten, daß der *pro legato* etwas mit regulären Truppenabteilungen zu tun hatte – er war ja Offizier, und auch Prokuratoren mußten vorher die *equestres militiae* durchlaufen, außerdem unterstanden ihnen, wenn sie Präsidialprokuratoren waren, Auxiliartruppen –, nur lassen sich derartige Kommandos nicht als ihre primäre Tätigkeit nachweisen.

Überdies deutet das unregelmäßige Auftauchen der *pro-legato*-Funktion und die disjunktive Verwendung von *pro legato* in der Titulatur¹² darauf hin, daß die Kompetenz in dieser Gruppe mit den eigentlichen Dienstaufgaben weder organisch noch unabdingbar verbunden war; vielmehr handelte es sich um zusätzliche Befugnisse zur Hauptaufgabe, in der Regel zur Prokuratur, aber auch zur Präfektur, zum Legionskommando und zum Legionstribunat. Es scheint daher eher, daß Inhaber der obengenannten Posten für gewisse verwaltungstechnische Maßnahmen nicht hinreichend qualifiziert waren; die fehlende Qualifikation wurde ihnen eben durch die Ernennung zum *pro legato* eigens erteilt. Bestätigt wird dies durch die Fasten der Statthalter der Provinz Mauretania Tingitana, an deren Spitze in der genann-

¹¹ Vgl. zum Beispiel *procurator prov. Arabiae ibi vice praesidis bis*, CIL XIII 1807; *proc. prov. Dac. Apul. bis vice praesidis*, III 1456; *proc. prov. Galatiae item vice praesidis eiusdem provinciae et Ponti*, III 251; *proc. Aug. provinciarum Iudeae v(ices) a(gens) l(egati)*, III 5776; *iuridicus Brit. vice leg(at)i*, VI 1336, vgl. 31634; *praefectus legionis agens vices legati*, III 3424; ferner 3426, 3469, 4289; oder einen *trib. mil.* der *legio I Minervia Gordiana*, *in quo honore vic(e) leg(at)i sustinuit*, ILS 1188. Siehe auch Diz. epigr. I 354; IV 541, und PFLAUM, Les procurateurs, S. 134 f.

¹² Vgl. *procurator Augustorum et pro legato* (7), *praefectus pro legato* (9), *procurator pro legato* (11), *pro legato et praefectus provinciae* (13), *pro legato consulaire* (10); ferner daß eine und dieselbe Person offiziell einmal mit, das andere Mal ohne *pro-legato*-Bezeichnung erscheint. So T. Flavius Priscus (14), AE 1911, 108 und 1946, 113; L. Titinius Glaucus (9), CIL XI 1331 und 6955, vgl. BRASSLOFF, WS 25, 1903, 226; M. Maturius Victorinus (20), CIL VIII 21833 (*praeses*) und AE 1954, 110 (*proc. Aug. pro leg.*). Darin sehe ich nichts Besonderes, außer daß damit indirekt das zeitlich Beschränkte, Ad-hoc-artige der Ernennung zum Ausdruck gebracht wird. Eine gewisse Variabilität ist besonders in diesen Bereichen des Römischen Reiches üblich, vgl. z. B. die Angaben für T. Licinius Hierocles (um 227): *proc. Aug. praeses pro[vinciae] Mauretaniae Caesa[ri]ensis*, AE 1966, 597; *proc. eius praeses provinciae*, CIL VIII 9354 + p. 1983; v. e. *proc. Aug. n. praeses iustissimus iure gla[di]*, VIII 9367 = 20995 usw.

ten Zeit in unregelmäßiger Folge *procuratores Augusti, praesides, legati Augusti pro praetore* und *procuratores Augusti pro legato* standen.¹³

Weil *procuratores pro legato* in der Tingitana mehrfach als Leiter von Verhandlungen mit freien Atlasstämmen bezeugt sind, liegt der Gedanke nahe, daß eben dies ihre besondere Aufgabe war. Dem steht jedoch entgegen, daß auch mehrere Prokuratoren als Verhandlungsleiter nachweisbar sind, die nicht zugleich die *pro legato*-Qualifikation besaßen.¹⁴ Unter den Vollmachten der Prokuratoren fehlte also etwas, das sie nur durch die Ernennung zum *pro legato* erhalten konnten.

Untersuchungen zur Prokuratur haben ergeben, daß die Kompetenzen der Prokuratoren äußerst beschränkt waren. Wenigstens zu Anfang waren sie im Grunde nichts anderes als die Finanzagenten des Kaisers. Juristische Kompetenzen, die außerhalb ihres Ressorts lagen, wie etwa die Kapitalgerichtsbarkeit, mußten ihnen in Notzeiten speziell erteilt werden. Verschiedene Betätigungsgebiete der *praefecti* waren, vor allem wenn ihre Kompetenzen einfachere Administrationsaufgaben umfaßten (*civitatum, fabrum, equitum*), stets mit beschränkter Jurisdiktion der eigenen Truppe, den Eingeborenen und den Gesetzesbrechern gegenüber ausgestattet; ähnliches gilt für die Legionstriibunen. Was ihnen allen fehlte, war also nicht die Vollmacht, diplomatische Verhandlungen zu führen, auch nicht ein in Notzeiten ausnahmsweise verliehenes militärisches *imperium* – sie hatten ja die *equestres militiae* durchlaufen und durften eo ipso Legionsabteilungen befehligen, was gerade die mauretanischen Statthalter nahelegen –, nicht das *ius gladii*¹⁵ und nicht die Befugnis zur Rechtsprechung in Finanzdingen, die die Prokuratoren besaßen,¹⁶ ferner nicht die Jurisdiktion im Militärwesen, die ihnen nicht zukam. Was bleibt übrig? Es bleibt in erster Linie das Gebiet der zivilen Rechtsprechung und der Territorialadministration – fehlende Kompetenzen bezüglich des Bürgerrechts –, eins der wesentlichen Elemente der Vollmachten der *legati Augusti pro praetore* (auch der *iuridici*), das die Prokuratoren nicht besaßen.¹⁷

Gestützt wird diese These durch den Cursus des mehrfach erwähnten quästorischen *legatus legionis* A. Larcius Priscus (10), der unmittelbar nach diesem Posten zum *pro legato consulaire provinciae Syriae* befördert wurde. Er wird gemeinhin als Statthalter von Syrien angesehen.¹⁸ Das ist jedoch nicht zu beweisen und stünde

¹³ Eine komplette Übersicht legt B. E. THOMASSON vor in: Die Statthalter der römischen Provinzen Nordafrikas von Augustus bis Diokletianus II, 1960, 289 f.

¹⁴ P. Aelius Crispinus, CIL VIII 21826 (um 170); Epidius Quadratus, AE 1953, 78 (zwischen 173 und 175); D. Veturius Macrinus, AE 1953, 79 (im Jahre 180), und C. Sertorius Cattianus, AE 1953, 80 (im Jahre 200).

¹⁵ Ausführlich PFLAUM, Les procurateurs, S. 117 f. – Die Gründe für die Ernennung sind nicht im Zusammenhang mit inneren Unruhen zu suchen; vgl. H. NESSELHAUF, Zur Militärgeschichte der Provinz Mauretanien Tingitana, Epigraphica 12, 1950, 34 ff., besonders 46 f.

¹⁶ Suét. Claud. 12. Tac. ann. 12, 60.

¹⁷ PFLAUM, S. 110 f.

¹⁸ FLUSS, RE 12 (1924) 803 n. 19. HONIGMANN, RE 4 A (1932) 1630. W. LIEBENAM, For-

auch im Widerspruch zur sozialökonomischen und politischen Schichtung der herrschenden römischen Klassen. An der Spitze der konsularen Provinz Syrien stand ein *legatus Augusti pro praetore vir consularis* (kurz: *legatus consularis*). Ein quästorischer Legionslegat konnte mangels Qualifikation nicht unmittelbar zum Statthalter dieser Provinz aufsteigen. Im Notfall konnte er kurzfristig als sein Stellvertreter fungieren,¹⁹ *agens vices legati Augusti pro praetore provinciae Syriae*. Wäre er Prätorier gewesen, hätte er auch zum *iuridicus* ernannt werden können. Weil aber A. Larcius Priscus diese Stufe noch nicht erreicht hatte, konnte er nicht zum juridischen *legatus Augusti*, sondern nur zum *pro legato viri consularis provinciae Syriae* (kurz: *pro legato consulare*) befördert werden.²⁰ Hier finden wir die Funktion also genau bezeichnet.

Aufgrund des Gesagten ist daher wohl zu schließen, daß die Obliegenheiten der *procuratores Augusti pro legato* in den weniger bedeutenden kaiserlichen Verwaltungseinheiten in etwa denen der Legaten mit Rechtsprechungskompetenzen in den prätorischen, konsularen und prokonsularen Provinzen entsprachen.

Nun zur Frage, wie denn die zivile Rechtsprechung in den übrigen prokuratorischen Provinzen geregelt war, warum diese oder eine ähnlich formulierte Befugnis nicht auch bei anderen Prokuratoren bezeugt ist. Falls diese Frage nicht häufig gegenstandslos war – etwa wenn die Zahl der in der Provinz ansässigen Bürger äußerst gering war –, so waren die Statthalter für gewisse Bereiche der Jurisdiktion, wie wir gesehen haben, eben doch qualifiziert, oder aber es war für diese Kompetenzen auf andere Weise gesorgt, zum Beispiel durch *iuridici* für zwei Provinzen (beide Pannionen, ILS 1062), durch die spezielle Verleihung des *ius gladi* oder durch militärische Unterstellung unter eine Nachbarprovinz (z. B. Noricum unter Pannionen, früher Illyricum) oder durch vergleichbare Maßnahmen.

Ähnliches gilt für die Gruppe, die wir als *pro legato* in der etwas stärker militärisch betonten Zivilverwaltung angesprochen haben (7–9). Diese Funktionäre wirkten in teils neuerworbenen, teils auch unsicheren Gebieten, in denen der Okkupationsstatus ähnliche Verhältnisse herrschten²¹ und wo die rudimentäre Zivilverwaltung häufig notgedrungen von der Militärverwaltung ersetzt werden mußte bzw. wo diese jener noch nicht endgültig das Feld geräumt hatte und wo es, ähnlich wie oben, zumeist darum ging, wer in prokuratorischen Provinzen gewisse außerhalb des Finanzwesens und der städtischen Selbstverwaltung liegende Auf-

schungen zur Verwaltungsgeschichte des römischen Kaiserreichs I, 1888, 69: Stellvertreter; so auch MOMMSEN, EE V 696. Für in der Zivilverwaltung tätig wird er auch von RITTERLING, RE 12 (1924) 1560, 15, gehalten.

¹⁹ So MOMMSEN im Kommentar zur Inschrift CIL VIII 17891.

²⁰ Mangels Qualifikation konnte auch der *Anonymus 5* nur zum *pro legato* ernannt werden, denn er war nicht einmal *quaestorius*. Zu parallelen Problemen – kaiserliche Legaten in senatorischen Provinzen – vgl. H.-G. PFLAUM, Hommages à Albert Grenier, 1962, 1232 f.

²¹ So in Dacia inferior zur Zeit der Markomannenkriege; mutatis mutandis auch in Mauretanien.

gaben der Zivilrechtsprechung zu regulieren befugt war. Weil an solchen Stellen wegen der zahlreichen jurisdiktionellen Fragen zwischen den Bürgern häufig eine Art „juridischer Legat nötig war, mußte diese Kompetenz den in Betracht kommenden und zur Verfügung stehenden Rittern im Ausnahmewege, juristisch jedoch unanfechtbar – durch Ernennung zum *pro legato* oder in anderer Form – eigens erteilt werden.

Nun erhebt sich freilich gerade angesichts dieser besonderen Funktion die Frage, ob eine organische Verbindung zwischen den beiden Untergruppen der nach-augusteischen Gruppe und, falls dies zutreffen sollte, möglicherweise auch zwischen der augusteischen und der nachaugusteischen Gruppe besteht. Die Frage ist berechtigt und leicht zu beantworten: 1. Dem Wirkungsbereich nach sind beide Gruppen parallel zu sehen, bei beiden liegt der Schwerpunkt – im weitesten Sinne – in der Verwaltungsarbit. 2. Sowohl in der Zivil- wie in der Militärverwaltung fand in der ersten Hälfte des ersten nachchristlichen Jahrhunderts eine Reform des Verwaltungs- und auch des Beförderungskonzepts statt. Anscheinend wurde die Funktion des *pro legato* in dieser Form in den meisten Gebieten nicht mehr benötigt. 3. Mit der Normalisierung der Verhältnisse in den neueroberten Gebieten und besonders mit der systematischen Entwicklung der Ziviladministration konnte dann die militär-administrative *pro-legato*-Tätigkeit abgeschafft werden, die Bezeichnung jedoch blieb – entsprechend der Grundbedeutung des Terminus – für gewisse ziviltechnische Befugnisse im Verwaltungsdienst erhalten.

Die Verbindung zwischen der augusteischen *pro-legato*-Phase und der ihr nachfolgenden stellt also die militärisch betonte Zivilverwaltungs-Gruppe dar: der *pro legato* von Sardinien (6), ein Verwaltungsoffizier (wahrscheinlich Militärtribun) mit Justizkompetenz, was angesichts der damals akuten Aufstände auf der Insel verständlich erscheint;²² der *procurator Augustorum et pro legato* für die Provinz Raetien, Vindelizien und die *vallis Poenina* (7), ein Administrator mit spezieller Gerichtskompetenz in einem unruhigen Guerillagebiet; der erste *procurator Augusti pro legato* (8) im soeben besetzten Mauretanien; und der *praefectus pro legato insularum Balilarum* (9), aus dessen Titel selbst die Befugnis der Jurisdiktion in bestimmten Provinzteilen hervorgeht und dessen Stellung am besten parallel zu denjenigen der *praefecti civitatum* zu sehen ist.²³

Die augusteische *pro-legato*-Gruppe (1–6) hat sich aus Funktionen der durch die *lex Gabinia* geschaffenen und mit Aufgaben der Rechtsprechung betrauten Legaten

²² Daß er als Statthalter tätig gewesen sei, bezweifelt zu Unrecht T. PEKÁRY, Untersuchungen zu den römischen Reichsstraßen, 1969, 83. Er war Militärverwalter mit juridischer Kompetenz. Es ist charakteristisch, daß seine unmittelbaren Nachfolger als *praefecti* bezeichnet wurden, Funktionäre also mit geringerer juridischer Kompetenz. Vgl. auch H.-G. PFLAUM, Les procurateurs, S. 24 f., und Les carrières, 1960, 1044.

²³ Vgl. PFLAUM, Les procurateurs, S. 215. – Er war keinesfalls stellvertretender Gouverneur der Tarraconensis, wie A. BOUCHÉ-LECLERCQ, Manuel des institutions romaines, 1886, 206, meint.

entwickelt, die anfänglich und in Gebieten, die nicht unter prokonsularer Verwaltung standen, von jedem Inhaber eines *imperium*, also von jedem *imperator*, mandiert werden konnten, später nur noch vom Kaiser selbst.

Die *pro-legato*-Funktion fand in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts n. Chr. ihr Ende; in der Tingitana ist dieser Zeitpunkt zwischen den Jahren 245 (20, letzter bisher bekannter *procurator Augusti pro legato*) und 277/80 n. Chr. (ILM 46 und 47, als Statthalter ist nur noch ein *praeses* belegt) zu suchen. Das Erlöschen der Funktion ist mit der Reformtätigkeit des Gallienus in Verbindung zu bringen, da seit jener Zeit in der Regel Ritter zu Provinzstatthaltern und Legionskommandanten bestellt wurden, die nun eine besondere jurisdiktionelle Vollmacht nicht mehr benötigten.

Rekonstruktionsversuch

Es haben sich genügend Elemente ergeben, die eine Neuinterpretation der *pro-legato*-Tätigkeit ermöglichen. Diese Tätigkeit lässt sich aus den Aufgaben der senatorischen Legaten der Republik ableiten, besonders seit die *lex Gabinia* deren rechtsadministrative Tätigkeit systematisiert hatte. Der Aufgabenschwerpunkt der *pro legato* lag im gerichtsadministrativen Bereich auf verschiedenen Kompetenzebenen und in Gebieten, wo qualifizierte Personen des Senatorenstandes nicht verfügbar – also zu substituieren – waren. Die geringe und nur formelle Entwicklung ihres Aufgabenbereichs – für uns lediglich reflektiert in den Titeländerungen fassbar – war begründet durch die fortschreitende Konsolidierung und Systematisierung der Reichsverwaltung und den Kompetenzausbau der kaiserlichen Administration (besetzte Gebiete → Militärverwaltungsterritorien → kaiserliche Provinzen). Die augusteische *pro-legato*-Gruppe war auf neubesetzte Gebiete beschränkt und bestand aus höheren Verwaltungsoffizieren. Diese militärisch betonte Richtung wurde im Laufe des Übergangs von der Okkupationsphase zur zivilen Selbstverwaltung entsprechend umgeformt. Die Substitution der rechtsadministrativen Legatur wurde in der Folge auf prokuratorische Provinzen eingeschränkt – sofern diese Funktion dort überhaupt benötigt wurde –, ferner auf Gerichtssprengel anderer Provinzen, wo die enorme Verwaltungsarbeit vom Statthalter allein nicht zu bewältigen war. Falls hier geeignete Kräfte nicht vorhanden waren, wurden aus Aspiranten der senatorischen Laufbahn, die untere Verwaltungsarbeit verrichteten, durch die Ernennung zum *pro legato* geeignete Personen ausgewählt.²⁴

²⁴ Das Thema habe ich mit den Herren H.-G. PFLAUM, J. F. GILLIAM, B. DOBSON und A. U. STYLOW besprochen und deren kritische Bemerkungen dankbar verwertet; die Verantwortung für das Vorgelegte ist jedoch ausschließlich meine eigene.

